

Wüstenrot & Württembergische AG

Dokument zur Information nach Art. 1 Absatz 4 lit. i) Verordnung (EU) 2017/1129 (EU-Prospekt-VO)

WKN: 805100

ISIN: DE0008051004

Dokument zur Information nach Art. 1 Absatz 4 lit. i) EU-Prospekt-VO für das Angebot der Wüstenrot & Württembergische AG zum Erwerb von bis zu 101.879 Aktien der Wüstenrot & Württembergische AG durch Arbeitnehmer der Wüstenrot & Württembergische AG und verschiedener Unternehmen, die im Sinne der §§ 15, 17 AktG von der Wüstenrot & Württembergische AG abhängig sind, im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms, das der Vorstand der Wüstenrot & Württembergische AG am 20. Januar 2025 beschlossen hat.

Das Mitarbeiteraktienprogramm ist so strukturiert, dass die zur Teilnahme berechtigten Mitarbeiter¹ aufgefordert werden mitzuteilen, ob und in welchem Umfang sie an dem Programm teilnehmen möchten. In der Aufforderung liegt kein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über den Kauf und Erwerb der jeweiligen Anzahl an Aktien der Wüstenrot & Württembergische AG. Vielmehr gibt jeder zur Teilnahme berechnigte Mitarbeiter mit seiner Erklärung, dass er an dem Mitarbeiteraktienprogramm teilnehmen möchte, nach näherer Bestimmung dieses Dokuments ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines solchen Vertrages ab, über dessen Annahme die Wüstenrot & Württembergische AG sodann entscheidet. Erst mit dieser Annahme kommt ein verbindlicher Vertrag über den Kauf und Erwerb der jeweiligen Anzahl an Aktien der Wüstenrot & Württembergische AG zustande. Das Mitarbeiteraktienprogramm und die mit ihm verbundene Möglichkeit, Aktien der Wüstenrot & Württembergische AG mit einem Rabatt zu erwerben, stellt eine freiwillige Leistung der Gesellschaft dar, auf die (auch im Falle ihrer ein- oder mehrmaligen zukünftigen Wiederholung) kein Anspruch der Mitarbeiter besteht. Insbesondere wird mit dem Mitarbeiteraktienprogramm und der Möglichkeit, in seinem Rahmen Aktien der Wüstenrot & Württembergische AG mit einem Rabatt zu erwerben, (auch im Falle einer ein- oder mehrmaligen zukünftigen Wiederholung) keine dahin gehende betriebliche Übung begründet. Das vorliegende Dokument stellt keinen Prospekt im Sinne der EU-ProspektVO, des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) oder anderer gesetzlicher Regelungen dar und wird weder einer Behörde oder vergleichbaren Stelle vorgelegt noch von einer Behörde oder vergleichbaren Stelle geprüft oder gebilligt.

I. Zweck des vorliegenden Dokuments

Der Vorstand der Wüstenrot & Württembergische AG, W&W Platz 1, 70806 Kornwestheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 20203, („**W&W AG**“ oder „**Gesellschaft**“) (weitere Informationen zur W&W AG und dem W&W-Konzern stehen im Intranet sowie im Internet unter <https://www.ww-ag.com/de/investor-relations> zur Verfügung) hat am 20. Januar 2025 die Durchführung eines Mitarbeiteraktienprogrammes für 2025 beschlossen („**Mitarbeiteraktienprogramm 2025**“ oder „**Programm**“).

Im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms 2025 haben die Arbeitnehmer der W&W AG und von ihr im Sinne der §§ 15,17 AktG abhängiger Unternehmen die Möglichkeit, jeweils maximal 40 Aktien der W&W AG mit einem Rabatt von EUR 5,00 je Aktie gegenüber dem Börsenschlusskurs der Aktie der W&W AG im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse („**XETRA-Handel**“) vom 24. März 2025 zu erwerben.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung der weiteren Geschlechter weiblich und divers, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Die zur Erfüllung des Angebots benötigten Aktien hat die W&W AG bereits im Wege eines Aktienrückkaufprogramms 2024 erworben, über dessen Durchführung der Vorstand am 19. Dezember 2023 beschlossen hat und das im Zeitraum vom 29. Januar 2024 bis 04. März 2024 durchgeführt worden ist. In diesem Rahmen hat die W&W AG 150.000 Aktien über die Börse erworben. Nach Durchführung des Mitarbeiteraktienprogramms 2024 stehen noch 101.879 Aktien für das Mitarbeiteraktienprogramm 2025 zur Verfügung.

Bis zur Übertragung auf die Arbeitnehmer hält die W&W AG die Aktien als eigene Aktien. Mit diesem Dokument werden den Arbeitnehmern „die Anzahl und die Art der Wertpapiere und die Gründe und Einzelheiten des Angebots“ dargelegt. Diese Darlegung ist zur Erfüllung der Anforderungen des Art. 1 Absatz 4 lit. i) EU-Prospekt-VO erforderlich, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für das öffentliche Angebot von Wertpapieren durch den Arbeitgeber an die Beschäftigten nicht besteht.

II. Gründe für das Mitarbeiteraktienprogramm 2025

Durch das Mitarbeiteraktienprogramm 2025 bringt die W&W AG ihre Wertschätzung für ihre Mitarbeiter zum Ausdruck. Das Programm beinhaltet eine zusätzliche Vergütungskomponente zugunsten der Mitarbeiter und ermöglicht es diesen, bei Teilnahme an dem Programm, an der Wertentwicklung der Aktie der W&W AG zu partizipieren und an der Gestaltung der Gesellschaft nicht nur als Mitarbeiter, sondern auch als Aktionäre aktiv mitzuwirken. Darüber hinaus verspricht sich die W&W AG von dem Mitarbeiteraktienprogramm 2025 eine Stärkung der Bindung der Mitarbeiter und ihrer Identifikation mit der W&W AG und dem W&W-Konzern. Eine solche Wirkung liegt aus Sicht des Vorstands im Interesse aller Beteiligten – der Gesellschaft, des Konzerns, der Aktionäre der Gesellschaft und der Mitarbeiter – und dient damit dem Unternehmensinteresse. Die Teilnahme am Mitarbeiteraktienprogramm 2025 ist freiwillig. Die Mitarbeiter können an dem Mitarbeiteraktienprogramm 2025 teilnehmen, sind hierzu aber nicht verpflichtet. Zu den Voraussetzungen, Aktien im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms 2025 zu erwerben, siehe die Ausführungen unter IV.

III. Anzahl und Art der Aktien der Gesellschaft

1. Grundkapital und Aktien der Gesellschaft

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt aktuell EUR 490.311.035,60 und ist eingeteilt in 93.749.720 auf den Namen lautende Stückaktien (Stammaktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 5,23 je Aktie. Die Gesellschaft hält derzeit 101.879 Stückaktien als eigene Aktien.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2024 hat ein Genehmigtes Kapital 2024 beschlossen. Aufgrund des Genehmigten Kapitals 2024 ist der Vorstand bis zum 13. Mai 2029 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 100.000.000,00 zu erhöhen. Den Aktionären steht bei einer Ausnutzung dieser Ermächtigung grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Umständen auszuschließen. Bislang ist das Genehmigte Kapital 2024 nicht ausgenutzt worden. Darüber hinaus ist das Grundkapital der Gesellschaft aufgrund des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Mai 2024 um bis zu EUR 240.000.003,46 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024). Das Bedingte Kapital 2024 dient der Bedienung etwaiger Rechte oder Pflichten zum Bezug von Aktien der Gesellschaft, die den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen oder Genussrechten zustehen oder obliegen (Options- oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte, Gewinnschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente), welche die Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Mai 2024 bis zum 13. Mai 2029 ausgibt. Bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Genussrechten auf der Grundlage dieser Ermächtigung steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Umständen auszuschließen. Bislang ist die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten, Gewinnschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente nicht ausgenutzt worden.

Sämtliche von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien sind mit gleichen Rechten ausgestattet. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme und nimmt an einem etwaigen Liquidationserlös entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil. Zudem hat jeder Aktionär einen Anspruch auf Teilhabe am Bilanzgewinn nach Maßgabe des Gewinnverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung („**Dividende**“). Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. Die Aktien der Gesellschaft sind grundsätzlich frei übertragbar (zur Sperrfrist für Aktien, die im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms 2025 erworben werden, siehe aber die Ausführungen unter IV.11) und in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt ist. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft ist der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen.

Mitteilungen, welche die Aktien der Gesellschaft betreffen, und börsenrechtliche Mitteilungen werden (soweit gesetzlich keine weiteren oder anderen Veröffentlichungswege vorgeschrieben sind) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Aktien der Gesellschaft sind zum Handel im regulierten Markt an der Wertpapierbörse Stuttgart und im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main zugelassen.

2. Zahl und Ausstattung der Aktien, die Gegenstand des Mitarbeiteraktienprogramms 2025 sind

a) Zahl der Aktien, die Gegenstand des Mitarbeiteraktienprogramms 2025 sind

Die W&W AG hält derzeit 101.879 eigene Aktien, die für das Mitarbeiterprogramm 2025 zur Verfügung stehen. Das entspricht rund 0,11% des Grundkapitals der W&W AG.

Derzeit steht noch nicht fest, wie viele Aktien im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms 2025 durch die Mitarbeiter erworben werden. Falls die Zahl der von den am Aktienprogramm teilnahmeberechtigten Mitarbeitern insgesamt bestellten Aktien das Kontingent der insgesamt 101.879 für das Mitarbeiteraktienprogramm 2025 zur Verfügung stehenden Aktien (maximale Anzahl der übertragenen Aktien) überschreitet, wird nach Maßgabe des unter IV.3 beschriebenen Vorgehens eine Reduzierung der bestellten Aktien vorgenommen. Sofern kein Mitarbeiter an dem Mitarbeiteraktienprogramm 2025 teilnimmt, werden keine (0) Aktien der W&W AG im Rahmen des Programms übertragen (minimale Anzahl der übertragenen Aktien).

b) Art und Ausstattung der Aktien, die Gegenstand des Mitarbeiteraktienprogramms 2025 sind

Bei den Aktien, welche die Teilnehmer des Mitarbeiteraktienprogramms 2025 erwerben können, handelt es sich um bereits von der W&W AG ausgegebene auf den Namen lautende Stückaktien (Stammaktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der W&W AG in Höhe von EUR 5,23 je Aktie. Sie sind mit denselben – bereits unter III.1 dargestellten – Rechten ausgestattet wie alle anderen von der W&W AG ausgegebenen Aktien. Insbesondere sind sie gewinnberechtigt für das Geschäftsjahr 2024.

IV. Einzelheiten des Mitarbeiteraktienprogramms 2025

Die Möglichkeit der Mitarbeiter zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft besteht nach Maßgabe der hier dargestellten Bedingungen. Die Teilnahme am Mitarbeiteraktienprogramm 2025 ist freiwillig.

1. Berechtigte

a) Kreis der berechtigten inländischen Konzerngesellschaften

Zur Teilnahme am Mitarbeiteraktienprogramm 2025 und damit zum Erwerb von Aktien der W&W AG sind berechtigt die Arbeitnehmer der

- Wüstenrot & Württembergische AG

sowie die Arbeitnehmer der folgenden inländischen Unternehmen, die von der W&W AG im Sinne der §§ 15, 17 AktG abhängig sind (diese und die W&W AG jeweils eine "**Relevante Konzerngesellschaft**"):

- Wüstenrot Bausparkasse AG,
- Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH,
- Wüstenrot Immobilien GmbH,
- Württembergische Versicherung AG,
- Württembergische Lebensversicherung AG,
- Württembergische Krankenversicherung AG,
- Württembergische Immobilien AG,
- Württembergische Vertriebspartner GmbH,
- W&W Asset Management GmbH,
- W&W Informatik GmbH,
- W&W Service GmbH,
- GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH,
- Adam Riese GmbH,
- W&W Interaction Solutions GmbH,
- Wüstenrot Energieberatung GmbH.

b) Berechtigte Mitarbeiter

Aus dem Kreis aller Arbeitnehmer der vorgenannten inländischen Gesellschaften des W&W-Konzerns sind die folgenden Arbeitnehmer berechtigt, am Mitarbeiteraktienprogramm 2025 teilzunehmen („**Berechtigte Mitarbeiter**“):

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Voll- und Teilzeit (auch befristet und geringfügig Beschäftigte sowie Beschäftigte in Altersteilzeit in der Aktiv- und Passivphase), die sich in einem Arbeitsverhältnis mit der Wüstenrot & Württembergische AG oder einem von ihr nach §§ 15, 17 AktG abhängigen Unternehmen befinden, das ungekündigt ist und bzgl. dessen keine Aufhebungsvereinbarung abgeschlossen worden ist („Aktives Arbeitsverhältnis“) (dies erfasst auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die (i) zusätzlich Vorstand oder Geschäftsführer eines mit der Wüstenrot und Württembergischen AG nach § 15 AktG verbundenen Unternehmens sind oder (ii) von den Arbeitnehmern zum Mitglied des Aufsichtsrats oder Betriebsrats der Wüstenrot & Württembergische AG oder eines ihrer nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen gewählt worden sind);
- Auszubildende / DH-Studenten;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis ruht (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Kranke ohne gegenwärtige Lohnfortzahlung).

Folgende Personengruppen sind nicht berechtigt am Mitarbeiteraktienprogramm 2025 teilzunehmen:

- Organmitglieder (Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder) der Wüstenrot & Württembergische AG und ihrer nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen ohne Aktives Arbeitsverhältnis mit der Wüstenrot & Württembergische AG oder einem von ihr nach §§ 15, 17 AktG abhängigen Unternehmen;
- Pensionärinnen und Pensionäre / Rentnerinnen und Rentner;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vorruhestand;
- Praktikantinnen und Praktikanten;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem gekündigten Arbeitsverhältnis bzw. mit einer geschlossenen Aufhebungsvereinbarung (sofern die Kündigung eines Aktiven Arbeitsverhältnisses mit einer der Relevanten Konzerngesellschaften den Bestand eines Aktiven Arbeitsverhältnisses mit einer anderen Relevanten Konzerngesellschaft nicht berührt, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter berechtigt, am Mitarbeiteraktienprogramm 2025 teilzunehmen);
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die widerruflich oder unwiderruflich von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt sind;
- Selbständige Handelsvertreterinnen und Handelsvertreter, da diese keine „Arbeitnehmer“ des W&W-Konzerns im Sinne der § 71 Absatz 1 Nr. 2, 71a AktG sind.

Berechtigte Mitarbeiter, die am 21. März 2025 noch minderjährig sind, benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

c) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Berechtigung

Die Berechtigung zur Teilnahme an dem Mitarbeiteraktienprogramm muss im Zeitpunkt der Bestellung (siehe dazu die Ausführungen unter IV.6) sowie ununterbrochen bis zum Zustandekommen eines Kaufvertrages über die Aktien am 24. März 2025 (siehe dazu die Ausführungen unter IV.7) bestehen. Das bedeutet z.B., dass ein grundsätzlich Berechtigter Mitarbeiter nicht an dem Programm teilnimmt und keine Aktien der Gesellschaft erwirbt, wenn sein Arbeitsverhältnis nach dem 03. März 2025, aber vor Zustandekommen eines Kaufvertrages über die Aktien gemäß IV.7 am 24. März 2025 gekündigt wird oder wenn der Berechtigte Mitarbeiter in diesem Zeitraum eine einvernehmliche Vereinbarung über die Aufhebung seines Arbeitsverhältnisses abschließt oder wenn die Gesellschaft am 24. März 2025 dem Konzernverbund nicht mehr angehört und der grundsätzlich Berechtigte Mitarbeiter dann nicht mehr einer Berechtigten Konzerngesellschaft (siehe dazu Ausführungen unter IV.1 a)) angehört.

d) Rechtliche Beschränkungen

Berechtigte Mitarbeiter müssen im Rahmen der Teilnahme an dem Mitarbeiteraktienprogramm 2025 etwaige Beschränkungen beachten, die sich aus dem Gesetz ergeben, z.B. das Insiderhandelsverbot aus der Marktmissbrauchsverordnung, welches nach dem WpHG mit Strafe bedroht ist.

e) Keine Übertragbarkeit des Anspruchs

Der Anspruch auf Erwerb von Aktien steht den Berechtigten Mitarbeitern persönlich zu und ist daher nicht übertragbar. Verstirbt ein Berechtigter Mitarbeiter, nachdem er gemäß IV.6 Aktien bestellt hat, aber vor Zustandekommen eines Kaufvertrages über die Aktien der Gesellschaft gemäß IV.7, wird seine Bestellung gegenstandslos, und er (bzw. seine Erben) erwerben keine Aktien im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms 2025. Verstirbt ein Berechtigter Mitarbeiter, nachdem er gemäß IV.6 Aktien bestellt hat, und nach Zustandekommen eines Kaufvertrages über die Aktien der Gesellschaft gemäß IV.7, gehen die Rechte und Pflichten aus dem Aktienkaufvertrag, insbesondere der Anspruch auf die Lieferung der bestellten Aktien und die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises für diese Aktien, auf seine Erben über.

2. Kaufpreis

Die Berechtigten Mitarbeiter können Aktien der W&W AG zu einem Vorzugspreis erwerben. Dem Vorzugspreis liegt der Schlusskurs der Aktie der W&W AG im XETRA-Handel am 24. März 2025 zugrunde („**Relevanter Börsenschlusskurs**“). Gegenüber dem Relevanten Börsenschlusskurs gewährt die W&W AG allen teilnehmenden Berechtigten Mitarbeitern einen Rabatt in Höhe von EUR 5,00 (sollte der Relevante Börsenschlusskurs weniger als EUR 5,00 betragen, beläuft sich der Rabatt je Aktie jedoch nur auf die Differenz zwischen dem Relevanten Börsenschlusskurs und EUR 0,00). Der Kaufpreis je Aktie entspricht somit dem Relevanten Börsenschlusskurs abzüglich EUR 5,00, mindestens aber EUR 0,00 („**Kaufpreis je Aktie**“), und der Kaufpreis, den ein Berechtigter Mitarbeiter, der an dem Programm teilnimmt, insgesamt zahlen muss, dem Kaufpreis je Aktie multipliziert mit der Anzahl der Aktien, die der Berechtigte Mitarbeiter im Rahmen des Programms erwirbt (maximal 40 Aktien; siehe dazu die Ausführungen unter IV.3) (der sich danach für den jeweiligen Berechtigten Mitarbeiter ergebende insgesamt zu zahlende Betrag ist der „**Kaufpreis**“).

Beispiel

(ausschließlich zu Veranschaulichungszwecken):

Der Relevante Börsenschlusskurs beträgt EUR 12,00. Der Kaufpreis je Aktie entspricht dann (EUR 12,00 minus EUR 5,00 =) EUR 7,00 je Aktie und der Kaufpreis, den ein Berechtigter Mitarbeiter, der mit 40 Aktien an dem Programm teilnimmt, insgesamt zu zahlen hat, (EUR 7,00 multipliziert mit 40 =) EUR 280,00.

Die W&W AG wird den Kaufpreis je Aktie am 25. März 2025 im Intranet bekanntgeben.

3. Anzahl zum Erwerb stehender Aktien je Berechtigtem Mitarbeiter

Jeder Berechtigte Mitarbeiter darf maximal 40 Aktien der W&W AG erwerben. Die Bestellung muss auf einen ganzzahligen Betrag lauten. Verkäufer der Aktien ist die W&W AG, die sich zur Abwicklung der Übertragung der Aktien der Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, („**LBBW**“) bedient.

Die Art der zum Erwerb stehenden Aktien und die mit ihnen verbundenen Rechte sind unter III. 1 und III. 2. b) dargestellt.

Falls die Zahl der von den am Mitarbeiteraktienprogramm 2025 teilnahmeberechtigten Mitarbeitern insgesamt bestellten Aktien das Kontingent der zur Verfügung gestellten Aktien von 101.879 Stück überschreitet, wird das Verhältnis des zur Verfügung gestellten Kontingents von 101.879 Aktien zu der Zahl der insgesamt bestellten Aktien in Prozent (abgerundet auf zwei Nachkommastellen) ermittelt. Die von jedem einzelnen teilnahmeberechtigten Mitarbeiter bestellte Aktienanzahl wird um dieses Verhältnis gekürzt, wobei die sich danach ergebende Zahl jeweils auf die nächste volle Aktie abgerundet wird. Sollte es zu einer solchen Reduzierung kommen, wird dies im Intranet der W&W AG auf der Intranet-Startseite bekannt gemacht. Berechtigte Mitarbeiter ohne Intranetzugang erhalten mit separater Post einen Link, über den sie diese Bekanntmachung einsehen können.

Berechnungsbeispiel

(ausschließlich zu Veranschaulichungszwecken):

Es werden im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms 2025 150.000 Aktien durch teilnahmeberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Zur Verfügung stehen 101.879 Aktien. Daraus ergibt sich eine Reduzierung im Verhältnis 101.879 zu 150.000. Das entspricht einer Reduzierung auf $(101.879 \text{ geteilt durch } 150.000 =) 67,92 \%$ (abgerundet auf zwei Nachkommastellen) der bestellten Aktienanzahl. Bei einer Bestellung von 40 Stückaktien reduziert sich die bestellte Aktienanzahl auf 67,92 %, d.h. auf $(67,92 \% \text{ von } 40 =) 27,17$ Aktien und somit (abgerundet auf die nächste volle Aktienanzahl) auf 27 Aktien. Bei einer Bestellung von 30 Stückaktien reduziert sich die bestellte Aktienanzahl auf $(67,92 \% \text{ von } 30 =) 20,38$ Aktien und somit (abgerundet auf die nächste volle Aktienanzahl) auf 20 Aktien.

4. Frist für die Teilnahme am Mitarbeiteraktienprogramm 2025

Die Frist für die Teilnahme an dem Mitarbeiteraktienprogramm beginnt am 03. März 2025 und endet mit Ablauf des 21. März 2025 („**Ausübungsfrist**“). In diesem Zeitraum haben die Berechtigten Mitarbeiter im Intranet der W&W AG Zugriff auf ein Online-Bestellformular. Das gilt auch für Berechtigte Mitarbeiter mit ruhendem Arbeitsverhältnis. Diese erhalten ihren persönlichen Zugang zu dem Online-Bestellformular per Post. Die Bestellung von Aktien kann ausschließlich über das Online-Bestellformular erfolgen. In dem Online-Bestellformular können Berechtigte Mitarbeiter bis zu 40 Aktien bestellen und die Anzahl bis zum Ablauf der Ausübungsfrist – auch mehrfach – ändern bzw. auch wieder stornieren. Von jedem einzelnen Bestellvorgang wird dem Berechtigten Mitarbeiter eine Bestätigungse-Mail zugesandt. Dies gilt auch für jede von ihm während der Ausübungsfrist vorgenommene Bestelländerung und -stornierung. Mit Ablauf der Ausübungsfrist wird die Bestellung in Höhe der zuletzt angegebenen Anzahl („**Bestellte Aktien**“) verbindlich. Ein Berechtigter Mitarbeiter, der eine verbindliche Bestellung abgegeben hat, wird im Folgenden auch als „**Teilnehmender Mitarbeiter**“ bezeichnet. Der Kaufpreis wird auf der Grundlage des Relevanten Börsenschlusskurses, d. h. dem Schlusskurs der Aktie der W&W AG im XETRA-Handel am 24. März 2025, ermittelt (siehe dazu die Ausführungen unter IV.2). Dieser Zeitpunkt liegt nach dem Ende der Ausübungsfrist. Die Berechtigten Mitarbeiter wissen somit in dem Zeitpunkt, zu dem sie über ihre Teilnahme an dem Mitarbeiteraktienprogramm 2025 entscheiden, nicht, wie hoch der von ihnen zu zahlende Kaufpreis je Aktie und der von ihnen insgesamt zu zahlende Kaufpreis sein wird. Dies sollten die Berechtigten Mitarbeiter bei der Entscheidung über ihre Teilnahme an dem Mitarbeiteraktienprogramm 2025 und bei der Wahl des Zeitpunkts, zu dem sie über ihre Teilnahme entscheiden, bedenken. So ist es insbesondere denkbar, dass der Relevante Börsenschlusskurs am 24. März 2025 – unter Umständen deutlich – von dem Börsenkurs der Aktie der W&W AG im Zeitpunkt der Bestellung durch den Teilnehmenden Mitarbeiter nach oben oder unten abweicht.

5. Übersicht: Zeitplan für das Mitarbeiteraktienprogramm 2025

Für das Mitarbeiteraktienprogramm 2025 ist der folgende Zeitplan vorgesehen:

- 03. März 2025
Beginn der Ausübungsfrist

- 21. März 2025
Ende der Ausübungsfrist

•• 24. März 2025

Relevanter Börsenschlusskurs der Aktie der W&W AG im XETRA-Handel

•• 25. März 2025

Bekanntgabe des Kaufpreises, der im Rahmen des Programms je Aktie zu zahlen ist, im Intranet

•• ab dem 01. April 2025

Ausbuchung der erworbenen Aktien aus dem Depotkonto der W&W AG

•• ab dem 01. April 2025

Buchmäßige Lieferung der erworbenen Aktien

(Einbuchung auf den Depotkonten der Teilnehmenden Mitarbeiter)

•• im April 2025

Einzug des Kaufpreises durch W&W AG über Gehaltsabrechnung für April 2025

oder

Stellung einer Rechnung durch W&W AG, soweit das Gehalt des jeweiligen Mitarbeiters nicht ausreicht, um den Kaufpreis zu begleichen

•• 17. April 2025

Eintritt auflösende Bedingung, nicht erfolgte Belieferungen werden storniert (siehe dazu die Ausführungen unter IV.7)

Für die Zeit nach der Bekanntgabe des Relevanten Börsenschlusskurses und des sich auf dieser Grundlage ergebenden Preises, der im Rahmen des Programms je Aktie zu zahlen ist, beruht der vorstehende Zeitplan naturgemäß auf einer Reihe von Annahmen und gibt dementsprechend den geplanten, voraussichtlichen zeitlichen Ablauf wieder. Abweichungen des tatsächlichen zeitlichen Ablaufs sind dementsprechend nicht ausgeschlossen. Insbesondere hängt die Einbuchung der erworbenen Aktien auf dem Depot des jeweiligen Mitarbeiters unter anderem von seiner Depotbank ab, so dass sich insofern zeitliche Unterschiede ergeben können.

6. Anforderungen an die Ausübung der Teilnahme am Mitarbeiteraktienprogramm 2025

Bei der Bestellung muss der Berechtigte Mitarbeiter die nachfolgenden Anforderungen erfüllen. Ihre Erfüllung ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem Mitarbeiteraktienprogramm 2025.

a) Wertpapierdepotkonto des Teilnehmenden Mitarbeiters

Da der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils gemäß der Satzung der W&W AG ausgeschlossen ist und die Aktien stattdessen in einer Globalurkunde verbrieft sind, ist Voraussetzung für die wirksame Teilnahme an dem Programm, dass der Berechtigte Mitarbeiter, der an dem Programm teilnehmen will, ein Wertpapierdepotkonto hat. Jeder Teilnehmende Mitarbeiter muss sich daher – wenn nicht bereits vorhanden – ein Wertpapierdepotkonto bei einem inländischen Kreditinstitut einrichten lassen. Aufgrund erheblicher vorangegangener Probleme bei der Einbuchung in Depots der folgenden Depotbanken, ist eine Teilnahme mit Depots der folgenden Depotbanken am Mitarbeiteraktienprogramm 2025 ausgeschlossen: DEGIRO-Bank Amsterdam, Trade Republic, Baader Bank, Scalable Capital und Smartbroker. Das Wertpapierdepotkonto muss auf den Namen des Teilnehmenden Mitarbeiters lauten, im Fall eines Gemeinschaftskontos auch auf den Namen des Teilnehmenden Mitarbeiters. Die Einrichtung des Wertpapierdepotkontos muss im Zeitpunkt der Bestellung erfolgt sein. Das Wertpapierdepotkonto muss numerisch bezeichnet sein und ist im Online-Bestellformular anzugeben.

b) Bestätigung der Bedingungen der Teilnahme an dem Mitarbeiteraktienprogramm 2025 durch den Teilnehmenden Mitarbeiter

Bei der Bestellung (und jeder nachfolgenden Änderung der Bestellung) muss der Teilnehmende Mitarbeiter beim Ausfüllen des Bestellformulars bestätigen, dass er die Informationsbroschüre „Mitarbeiteraktienprogramm 2025“, die allen Berechtigten Mitarbeitern im Intranet der W&W AG zugänglich ist, sowie dieses Dokument gelesen hat und die Regelungen dieses Dokuments akzeptiert.

7. Zustandekommen des Aktienkaufvertrags

Weder dieses Dokument noch die Informationsbroschüre „Mitarbeiteraktienprogramm 2025“, die allen Berechtigten Mitarbeitern im Intranet der W&W AG zugänglich sind, noch irgendeine andere Erklärung der Gesellschaft stellen ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über den Kauf und Erwerb von Aktien der Gesellschaft dar. Vielmehr stellen dieses Dokument und die durch die Gesellschaft gewährte Möglichkeit zur Teilnahme am Mitarbeiteraktienprogramm eine Aufforderung an die Berechtigten Mitarbeiter zur Abgabe von Angeboten auf Abschluss eines solchen Kaufvertrages dar (*invitatio ad offerendum*). Durch die Bestellung von Aktien nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen machen die Berechtigten Mitarbeiter von dieser Möglichkeit Gebrauch und geben ein entsprechendes Angebot ab, das mit Ablauf der Ausübungsfrist verbindlich wird.

Die Gesellschaft entscheidet am 24. März 2025 über die Annahme der Angebote, welche die Teilnehmenden Mitarbeiter mit ihrer frist- und ordnungsgemäßen Bestellung abgegeben haben. Mit Annahme des jeweiligen Angebots kommt ein Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Teilnehmenden Mitarbeiter (siehe hierzu auch die Ausführungen zu „Berechtigte Mitarbeiter“ unter IV.1) über den Kauf und Erwerb der Anzahl der jeweils Bestellten Aktien zu dem Kaufpreis je Aktie zustande (**„Aktienkaufvertrag“**). Falls die Zahl der Bestellten Aktien das Kontingent der zur Verfügung gestellten Aktien überschreitet, wird die Anzahl der jeweils Bestellten Aktien nach Maßgabe des unter IV.3 dargestellten Vorgehens reduziert. In diesem Fall kommt der Aktienkaufvertrag über diese so reduzierte Anzahl der jeweils Bestellten Aktien zustande. Eines Zugangs der Annahmeerklärung der Gesellschaft bei dem jeweiligen Teilnehmenden Mitarbeiter bedarf es nicht.

Die Gesellschaft beabsichtigt, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht, die Angebote aller Teilnehmenden Mitarbeiter nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen anzunehmen, soweit diese durch frist- und ordnungsgemäße Bestellung ein entsprechendes Angebot abgegeben haben und auch im Zeitpunkt der Annahme durch die Gesellschaft am 24. März 2025 unverändert Berechtigte Mitarbeiter sind.

Im Übrigen erlischt die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms 2025.

Der mit der Annahme durch die Gesellschaft zustande kommende Aktienkaufvertrag mit dem jeweiligen Teilnehmenden Mitarbeiter steht ferner unter der auflösenden Bedingung, dass die Bestellten Aktien aufgrund fehlerhafter Angaben des Teilnehmenden Mitarbeiters und/oder Fehlern von dessen Depotbank nicht bis zum 17. April 2025, 24 Uhr, dem jeweiligen in der Bestellung angegebenen Depotkonto des Mitarbeiters gutgeschrieben werden können. Tritt diese auflösende Bedingung ein, erlischt der Aktienkaufvertrag und der betreffende Mitarbeiter nimmt nicht am Mitarbeiteraktienprogramm teil.

Dabei ist zu beachten, dass die Gesellschaft höchstens zwei (2) Versuche unternehmen lassen wird, die Bestellten Aktien dem jeweiligen in der Bestellung angegebenen Depotkonto des Mitarbeiters gutzuschreiben. Ist aus Gründen, welche nicht die Gesellschaft zu vertreten hat, beispielsweise aufgrund eines ausländischen oder nicht numerisch bezeichneten Wertpapierdepotkontos, aufgrund der Angabe eines Wertpapierdepots bei einer zur Teilnahme am Programm ausgeschlossenen Depotbank, aufgrund fehlerhafter Angaben des Teilnehmenden Mitarbeiters und/oder Fehlern von dessen Depotbank, eine Gutschrift auch nach maximal zwei (2) Versuchen nicht möglich, wird die Gesellschaft keine weiteren Versuche vornehmen, die Bestellten Aktien dem Depotkonto des Mitarbeiters gutzuschreiben. Dementsprechend wird in diesem Fall mit Ablauf des 17. April 2025, 24 Uhr, die vorgenannte auflösende Bedingung eintreten. Damit wird der Aktienkaufvertrag erlöschen und der betreffende Mitarbeiter nicht am Mitarbeiteraktienprogramm 2025 teilnehmen.

Die Teilnehmenden Mitarbeiter werden daher gebeten, sorgfältig darauf zu achten, dass die Angaben des Kontos, auf das die Bestellten Aktien gebucht werden sollen, zutreffend sind, es sich bei diesem Konto um ein inländisches, numerisch bezeichnetes Wertpapierdepot handelt (und nicht z.B. um ein Investmentdepot, Giro- oder Sparkonto) und das Konto nicht bei einer der ausgeschlossenen Depotbanken geführt wird.

8. Zahlung des Kaufpreises

Der Kaufpreis wird den Teilnehmenden Mitarbeitern im April 2025 im Rahmen der Gehaltsabrechnung April 2025 von dem an sie für den Monat April 2025 auszahlenden Gehalt abgezogen. Teilnehmende Mitarbeiter, die für April 2025 keine oder nicht ausreichende Bezüge erhalten, werden im Nachgang zur Gehaltsabrechnung April 2025 eine Rechnung erhalten. Dasselbe gilt ggfs. entsprechend, falls ein Teilnehmender Mitarbeiter nach Zustandekommen des Aktienkaufvertrages (siehe dazu die Ausführungen unter IV.7) verstirbt (zu den Folgen im Fall des Todes eines Mitarbeiters vgl. auch die Ausführungen unter IV.1 e)).

9. Gebühren und Kosten, Kontoführungsgebühren

Die W&W AG erhebt im Rahmen der Durchführung des Programms keine Gebühren. Die Einrichtung und Führung eines Depotkontos kann zu Gebühren und Kosten durch die jeweilige Depotbank führen. Die Gesellschaft erstattet den Teilnehmenden Mitarbeitern die entstehenden Kosten nicht. Die Teilnehmenden Mitarbeiter sollten sich vorab bei ihrer Depotbank erkundigen, ob und in welcher Höhe Gebühren oder Kosten entstehen.

10. Buchung und Verfügungsmöglichkeit über die Aktien

Die Ausbuchung der Aktien, über die Aktienkaufverträge zustande gekommen sind, vom Depotkonto der W&W AG erfolgt voraussichtlich ab dem 01. April 2025. Abhängig von der Depotbank des Teilnehmenden Mitarbeiters werden die Aktien voraussichtlich ab dem 01. April 2025 durch Buchung auf dem persönlichen Depotkonto des Teilnehmenden Mitarbeiters an diesen geliefert (Einbuchung). Der genaue Zeitpunkt der Einbuchung hängt von der Depotbank des Teilnehmenden Mitarbeiters ab. In Abhängigkeit von der Depotbank des Teilnehmenden Mitarbeiters kann der Zeitpunkt der Einbuchung unter Umständen erheblich variieren. Aktien unterliegen Kursschwankungen. So kann es auch zu Kursveränderungen zwischen dem Aktienerwerb und der Einbuchung in das Depot des Teilnehmenden Mitarbeiters kommen. Diese Veränderungen sind bereits dem Teilnehmenden Mitarbeiter als neuem Inhaber zuzurechnen. Die Bemessung der Kapitalertragsteuer zur steuerlichen Behandlung von Kursgewinnen und -verlusten sowie von Dividenden richtet sich nach den gültigen gesetzlichen Vorgaben.

11. Sperrfrist

Für alle Aktien, die im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms 2025 erworben werden, gilt eine Verkaufssperrfrist von drei (3) Jahren, um die Teilnehmenden Mitarbeiter längerfristig an das Unternehmen zu binden. Entsprechend wird eine Verkaufssperrfrist von drei (3) Jahren bei den Depotbanken der Teilnehmenden Mitarbeiter vermerkt. Die Sperrfrist beginnt mit der Einbuchung auf dem Depotkonto des Teilnehmenden Mitarbeiters und endet mit dem Ablauf von drei (3) Jahren nach dem Tag der Einbuchung. Ist der letzte Tag der Sperrfrist ein Samstag, Sonntag oder bundeseinheitlicher gesetzlicher Feiertag, endet die Sperrfrist erst am unmittelbar folgenden Tag, der kein Samstag, Sonntag oder bundeseinheitlicher Feiertag ist.

Beispiel

(ausschließlich zu Veranschaulichungszwecken):

Erfolgt die Einbuchung z.B. am 22. April 2025, beginnt die Sperrfrist mit dem Tag nach der Einbuchung und somit am 23. April 2025 und endet eigentlich mit Ablauf des 22. April 2028, da dies ein Samstag ist, jedoch erst mit Ablauf des 24. April 2028. Erfolgt die Einbuchung z.B. am 07. April 2025, beginnt die Sperrfrist mit dem Tag nach der Einbuchung und somit am 08. April 2025 und endet mit Ablauf des 07. April 2028.

Die Sperrfrist bleibt auch erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis – gleich aus welchem Grund – vor Ablauf der Sperrfrist erlischt. Da während der Sperrfrist ein Verkauf der erworbenen Aktien nicht zulässig ist, ist es den Teilnehmenden Mitarbeitern innerhalb dieser Frist nicht erlaubt, durch den Verkauf von im Rahmen des Programms erworbenen Aktien – abhängig von der Kursentwicklung der Aktie der W&W AG – Gewinne zu realisieren oder drohende Verluste zu vermeiden oder zu minimieren.

12. Steuerliche Behandlung

Nachfolgend werden überblicksartig einige wesentliche Aspekte der steuerlichen Behandlung des Erwerbs von Aktien im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms 2025 dargestellt. Die Darstellung erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Richtigkeit. Sofern der jeweilige Mitarbeiter nicht über ausreichend eigene Sachkunde verfügt, sollte er sich durch eine geeignete sachkundige Person (z. B. Steuerberater) zur steuerlichen Behandlung des Aktienerwerbs in Deutschland beraten lassen. Die Darstellung befasst sich ausschließlich mit Teilnehmenden Mitarbeitern, die in Deutschland ansässig sind. Steuerausländern wird empfohlen, sich bei Bedarf durch eine geeignete sachkundige Person beraten zu lassen.

Die Gewährung von Aktien zu einem Vorzugspreis gegenüber dem Börsenkurs ist ein geldwerter Vorteil des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, der grundsätzlich der Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben unterliegt. Bei Kapitalbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers, wozu auch die Gewährung von Aktien zu einem Vorzugspreis zählt, steht jedem Arbeitnehmer ein Steuerfreibetrag von EUR 2.000,00 im Jahr für geldwerte Vorteile zu. Die Höhe des geldwerten Vorteils entspricht der Differenz zwischen dem Wert der Aktien und dem Kaufpreis multipliziert mit der Anzahl der erworbenen Aktien. Die Gesellschaft geht davon aus, dass für den Wert der Aktien der Relevante Börsenschlusskurs maßgeblich ist. Auf dieser Grundlage beläuft sich der geldwerte Vorteil, der einem Teilnehmenden Mitarbeiter im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms 2025 zufließen kann, auf maximal (40 Aktien multipliziert mit EUR 5,00 Rabatt je Aktie =) EUR 200,00. Dementsprechend geht die Gesellschaft davon aus, dass der geldwerte Vorteil im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms 2025 den Steuerfreibetrag von EUR 2.000,00 nicht übersteigen wird und die Teilnahme an dem Programm daher keine Lohnsteuer und keine Sozialversicherungsabgaben auslösen wird.

13. Kosten des Programms für die Gesellschaft

Die möglichen Gesamtkosten des Mitarbeiteraktienprogramms 2025 (einschließlich des für den Erwerb der Aktien gewährten Rabattes und der an die LBBW zu zahlenden Vergütung) werden sich bei Erwerb der maximalen Anzahl der übertragenen Aktien durch die Berechtigten Mitarbeiter voraussichtlich auf ca. EUR 560.000,- (netto) belaufen.

14. Aktienbesitz/Hinweis auf Risiko

Jeder Aktionär und damit auch jeder Teilnehmende Mitarbeiter nimmt an den Chancen und Risiken der Gesellschaft teil. Die Dividende ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens. Zudem können Aktionäre von Kurssteigerungen an der Börse profitieren. Das Risiko einer rückläufigen Kursentwicklung muss jedoch ebenfalls in Kauf genommen werden. Die Entwicklung des Börsenkurses hängt von der Lage und Entwicklung der Gesellschaft, zu einem nicht unwesentlichen Teil allerdings auch von der allgemeinen Stimmungslage am Kapitalmarkt ab, die durch eine Vielzahl von Faktoren geprägt wird. Aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen und unsicherer Marktbedingungen ist der Erwerb von Aktien stets mit Risiken verbunden. Jeder Berechtigte Mitarbeiter sollte die Chancen und Risiken des Erwerbs von Aktien der W&W AG individuell und auf Grundlage seines persönlichen Risikoprofils sowie unter besonderer Berücksichtigung der Sperrfrist (siehe dazu auch die Ausführungen unter IV.11) prüfen, bevor er sich entscheidet, Aktien im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2025 zu erwerben.

15. Weitere Informationen

Weitere Informationen können der Informationsbroschüre „Mitarbeiteraktienprogramm 2025“ entnommen werden, die allen Berechtigten Mitarbeitern im Intranet der W&W AG zugänglich ist.

V. Veröffentlichung

Dieses Dokument wird den Berechtigten Mitarbeitern im Intranet der W&W auf der Intranet-Startseite zugänglich gemacht. Berechtigte Mitarbeiter ohne Intranetzugang erhalten mit separater Post einen Link zu diesem Dokument.

Kornwestheim, den 25. Februar 2025

Wüstenrot & Württembergische AG

gez. Jürgen A. Junker
gez. Alexander Mayer
gez. Jens Wieland